

# Anlagereglement Januar 2024

Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)

# Inhalt

<b>I – Ziele und Grundsätze</b>	<b>3</b>	<b>Anhang III – Anlagerichtlinien</b>	<b>19</b>
1.1 Grundlagen und Zweck des Reglements	4	A3.1 Grundsätze	20
1.2 Ziele und Grundsätze der Anlagetätigkeit	4	A3.2 Fremdfinanzierung	20
<b>II – Anlageorganisation</b>	<b>5</b>	A3.3 Anlagen mit Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen	20
2.1 Aufbauorganisation	6	A3.4 Derivative Instrumente	20
2.2 Anlageprozess	6	A3.5 Securities Lending und Repo-Geschäfte	21
2.3 Aufgaben und Kompetenzen	7	A3.6 Alternative Anlagen	21
<b>III – Überwachung und Berichterstattung</b>	<b>10</b>	A3.7 Weitere Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien (vgl. Anhang I – Strategische Vermögensstruktur)	21
<b>IV – Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>	<b>Anhang IV – Bewertungsgrundsätze</b>	<b>23</b>
<b>Anhang I – Strategische Vermögensstruktur</b>	<b>14</b>	<b>Anhang V – Anlagen beim Arbeitgeber</b>	<b>25</b>
A1.1 Strategische Vorgaben	15	<b>Anhang VI – Abkürzungen</b>	<b>27</b>
A1.2 Anlageerweiterungen	16		
A1.3 Wertschwankungsreserve	16		
<b>Anhang II – Kompetenzordnung direkte Schweizer Immobilien</b>	<b>17</b>		

**Hinweis:** In diesem Reglement stehen männliche Personenbezeichnungen stellvertretend für Personen aller Geschlechter.



# Ziele und Grundsätze

4 Grundlagen und Zweck des Reglements

4 Ziele und Grundsätze der Anlagetätigkeit

# I – Ziele und Grundsätze

## 1.1 Grundlagen und Zweck des Reglements

Der Stiftungsrat erlässt das Anlagereglement, gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV 2), die Weisungen der Aufsichtsbehörde, die Stiftungsurkunde sowie das Organisationsreglement der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz).

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a BVG, Art. 49a BVV 2) legt das Anlagereglement die Ziele, Grundsätze und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz), nachfolgend «Pensionskasse» genannt, zu beachten sind.

Für das Asset and Liability Management («ALM») wird auf das ALM-Reglement verwiesen. Die Vorgaben des Stiftungsrats an die Vermögensanlage basieren auf den Ergebnissen der im entsprechenden Reglement vorgegebenen ALM-Prozesse.

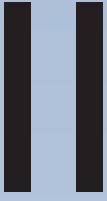
## 1.2 Ziele und Grundsätze der Anlagetätigkeit

Oberstes Ziel der Pensionskasse ist die nachhaltige Sicherstellung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Destinatären. Im Vordergrund der Vermögensbewirtschaftung stehen ausschliesslich und jederzeit die Interessen der Destinatäre.

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens ist das übergeordnete Ziel das Erwirtschaften der Zielrendite. Diese stellt sicher, dass langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Werterhaltung der versprochenen (Renten-)Leistungen erzielt wird. Die Pensionskasse wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht sie.

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Die Vermögensanlage findet innerhalb der gesetzlichen (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV 2) und durch den Stiftungsrat verabschiedeten Vorgaben statt. Diese Vorgaben sind unter anderem Ergebnis des ALM-Prozesses gemäss ALM-Reglement.
- Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.
- Bei der Bewirtschaftung der Vermögen wird eine angemessene Risikoverteilung eingehalten, und Klumpenrisiken werden soweit möglich verhindert. Die Vermögensanlagen werden auf verschiedene Anlagekategorien und Subkategorien gemäss ALM-Prozess, Märkten, Währungen, Branchen, Sektoren und Portfoliomanagern verteilt und erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen. Es wird auf eine angemessene Veräusserbarkeit der Anlagen geachtet.
- Bei den Anlageentscheiden werden auch Nachhaltigkeitsaspekte (ESG, Environmental, Social and Governance) berücksichtigt.
- Im Anlageprozess sind auf jeder Entscheidungsstufe Transparenz, Messbarkeit und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen (siehe Abschnitt III).
- Alle mit der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen verpflichtet (Art. 48f und Art. 48h–l BVV 2).



# Anlageorganisation

- 6 Aufbauorganisation
- 6 Anlageprozess
- 7 Aufgaben und Kompetenzen

## II – Anlageorganisation

### 2.1 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation in Bezug auf die Bewirtschaftung der Vermögen präsentiert sich wie folgt:

- Stiftungsrat
- Investment Committee (IC)
- Chief Investment Officer (CIO)
- ALM Committee

Die Kompetenzen des ALM Committee werden im ALM-Reglement separat geregelt.

Als «intern» gelten ausschliesslich Organmitglieder und Angestellte der Pensionskasse mit Arbeitsvertrag, während alle übrigen beauftragten natürlichen oder juristischen Personen als «extern» bezeichnet werden (inklusive Angestellte oder Gesellschaften der Credit Suisse Gruppe).

### 2.2 Anlageprozess

Die relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Anlagevorschriften des BVG, der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden und der Rechtsprechung sowie weitere anwendbare Regeln (zum Beispiel aus FinfraG/FinfraV und ZGB und OR) sind jederzeit einzuhalten.

#### 2.2.1 Steuerung und Umsetzung der Vermögensanlagen

Auf Basis der Vorgaben des Stiftungsrats und der in diesem Reglement beschriebenen Grundsätze unterstützt das Investment Committee den Stiftungsrat bei der Überwachung der Vermögensanlagen und bereitet anlagespezifische Fragestellungen für den Stiftungsrat vor.

Die Umsetzung der Vorgaben des Stiftungsrats, unter anderem auch die Anlagetaktik, obliegt dem Chief Investment Officer.

Für die Umsetzung der Anlageentscheide können interne und/oder externe Portfoliomanager beauftragt werden. Die wesentlichen Anlageprozesse (zum Beispiel die Manager-Selektion/-Deselektion) werden durch das Investment Committee überwacht.

Der Anlageprozess kann bei Bedarf mittels weitergehender Vorgaben und Weisungen konkretisiert werden.

#### 2.2.2 Risk Management, Monitoring und Reporting

Die Pensionskasse stellt sicher, dass die externen und die internen Vorgaben an die Vermögensverwaltung sowie die Anforderungen nach dem Prinzip von Best Governance eingehalten werden. Best Governance heisst, dass Beratung, Entscheid und Kontrolle konsequent getrennt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Anlageentscheide sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Vier-Augen-Prinzip wird effektiv umgesetzt, und Personen, die Anlagen der Pensionskasse bewirtschaften, müssen hohen professionellen Anforderungen gerecht werden sowie vertrauensvoll, integer und loyal sein.

Die einzelnen Teilprozesse des Anlageprozesses werden regelmässig sowohl von der Pensionskasse als auch von externen Parteien überwacht. Wichtige externe Parteien sind die Depotbank, die die täglichen und die monatlichen Reportings erstellt, die Revisionsstelle und gegebenenfalls der externe strategische Investment Controller.

Über ein laufendes Monitoring und regelmässige Reportings wird Transparenz für die einzelnen Entscheidungsorgane geschaffen (siehe Abschnitt III).

Im Interesse der Destinatäre werden die mit der Anlagetätigkeit zusammenhängenden Kosten einer Kostenkontrolle unterzogen.

## 2.3 Aufgaben und Kompetenzen

### 2.3.1 Stiftungsrat

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats ist im Organisationsreglement der Pensionskasse definiert.

#### Aufgaben und Kompetenzen

- a) Gesamtverantwortung: Der Stiftungsrat trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Vermögensanlage und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und nicht entziehbaren Aufgaben wahr.
- b) Anlagereglement: Der Stiftungsrat erlässt das Anlagereglement und kann dieses bei Bedarf jederzeit anpassen. Er überwacht die Einhaltung des Anlagereglements und der gesetzlichen Vorgaben.
- c) Anlageorgane: Er bestimmt die Anlageorgane und deren Kompetenzen. Er bestimmt die Mitglieder des Investment Committee und dessen Vorsitzenden. Er kann die Kompetenz für die Umsetzung der Vorgaben im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an den Chief Investment Officer sowie an interne und externe Portfoliomanager delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f und 49a Abs. 2 lit. d BVV 2).
- d) Ziele der Vermögensbewirtschaftung: Der Stiftungsrat legt die Grundsätze und die Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen von Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten fest.
- e) Vorgaben des Stiftungsrats: Der Stiftungsrat kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der Vorgaben periodisch und wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern. Er stellt die laufende Überwachung der Vermögensanlagen sicher.
- f) Global Custodian: Der Stiftungsrat entscheidet über die Wahl der zentralen Depotstelle (Global Custodian).
- g) Immobilien: Der Stiftungsrat legt die Kompetenzordnung bei direkten Schweizer Immobilien fest.
- h) Risiken: Er verantwortet die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken – unter anderem Anlagerisiken, operationelle Risiken, steuerliche Risiken sowie rechtliche und Reputationsrisiken – und stellt deren effektive Überwachung sicher.
- i) Aktionärsrechte: Der Stiftungsrat regelt die Ausübung und die Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Pensionskasse (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 und Art. 71a BVG).
- j) Securities Lending / Pensionsgeschäfte: Der Stiftungsrat entscheidet über die Zulässigkeit von Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
- k) Weitere Kompetenzen: Der Stiftungsrat
  - sorgt dafür, dass mit den Portfoliomanagern eine transparente Regelung bezüglich Leistungen Dritter (Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen usw.) vereinbart wird;
  - ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlagerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht;
  - kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und die Handhabung sowie die Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2);
  - kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2);
  - hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, die FinfraG/FinfraV unterstellt sind, die entsprechenden Regeln und Pflichten in diesem Anlagereglement fest;
  - entscheidet über die Vorgaben bezüglich Anlagen beim Arbeitgeber;
  - kann Aufgaben an Einheiten der Aufbauorganisation mit angemessener Expertise im jeweiligen Themenbereich delegieren.

## 2.3.2 Investment Committee

### Aufgaben und Kompetenzen

Das Investment Committee ist das für die Überwachung der Vermögensanlage verantwortliche Fachorgan des Stiftungsrats und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Kontrolle und Überwachung:
  - Unterstützung des Stiftungsrats bei der Überwachung der Vorgaben und des Anlageprozesses
  - Unterstützung des Stiftungsrats bei der Überwachung der Anlagetätigkeit (Marktkonformität der Anlageresultate)
  - Unterstützung des Stiftungsrats bei der Überwachung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorgaben und -ziele des Stiftungsrats
- b) Anlagetaktik (taktische Asset Allocation): Das Investment Committee überwacht zusammen mit dem strategischen Investment Controller den Taktikprozess. Die Umsetzung der Taktik erfolgt durch den Chief Investment Officer innerhalb der Vorgaben des Stiftungsrats.
- c) Manager-Selektion: Das Investment Committee überwacht den Manager-Selektionsprozess (Selektion/Deselektion).
- d) Strategischer Investment Controller: Das Investment Committee bestimmt den strategischen Investment Controller.
- e) Vorbereitung anlagerelevanter Beschlüsse:
  - Das Investment Committee und das ALM Committee koordinieren Anträge zur Änderung anlagerelevanter Vorgaben.
  - Das Investment Committee bereitet anlagerelevante Beschlüsse (inklusive Nachhaltigkeitsvorgaben und -ziele) des Stiftungsrats vor.
- f) Compliance Monitoring:
  - Unterstützung des Stiftungsrats bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen (insbesondere Anlagerichtlinien) und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit
  - Überwachung der Einhaltung der vertraglichen Mandatsvorgaben
  - Das Compliance Monitoring erfolgt unabhängig vom Chief Investment Officer durch den Global Custodian, wird aber durch den CIO-Bereich operativ begleitet.
- g) Reporting: Das Investment Committee stellt sicher, dass der Stiftungsrat periodisch über die Entwicklung des Anlagevermögens informiert wird.

Der Vorsitzende des Investment Committee stellt durch eine entsprechende Vor- und Nachbereitung und Protokollierung den effektiven Ablauf der Meetings des Investment Committee sicher.

## 2.3.3 Chief Investment Officer (CIO)

### Auftrag

Der CIO setzt die Vorgaben des Stiftungsrats um und ist unter anderem für die Anlagetaktik und die Manager-Selektion verantwortlich.

### Aufgaben und Kompetenzen

- a) Der CIO bereitet Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat und das Investment Committee vor.
- b) Er ist verantwortlich für die Anlagetaktik und gestaltet die dafür erforderlichen Prozesse.
- c) Er entscheidet über die Manager-Selektion und überwacht die selektierten Manager laufend (Manager Monitoring).
- d) Er ist für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsvorgaben und -ziele (Stimmrechtsausübung, Mitgliedschaften, Ausschlüsse und Engagement) verantwortlich.
- e) Er bringt seine Sicht und seine Expertise in das ALM ein.
- f) Er stellt eine bedarfsgerechte Anlageadministration und ist verantwortlich für die interne Anlageorganisation und die operative Umsetzung des Anlageprozesses.
- g) Er rapportiert massgebende Kennzahlen an die entsprechenden Stellen.
- h) Er stellt Transparenz bezüglich der Vermögensverwaltungskosten sicher.



### 2.3.4 ALM Committee

Die Aufgaben des ALM Committee werden im ALM-Reglement geregelt.

### 2.3.5 Finanzdienstleister/Portfoliomanager

#### Anforderungen

Für die Verwaltung des Vorsorgevermögens werden ausschliesslich Finanzdienstleister/Portfoliomanager oder interne Personen betraut, die die Anforderungen von Art. 51b BVG und Art. 48f BVV 2 erfüllen.

Die Rechte und Pflichten sowie die Beurteilungskriterien für die Überprüfung der Tätigkeit werden bei Finanzdienstleistern schriftlich in einem Vertrag und bei internen Portfoliomanagern in einem Pflichtenheft oder in Weisungen festgehalten. Die Interessen der Vorsorgeeinrichtung müssen im Vertrag berücksichtigt und aufgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Leistungen und Entschädigungen marktkonform sind.

#### Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung (intern, extern)

Die Finanzdienstleister/Portfoliomanager:

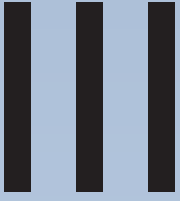
- a) sind verantwortlich für die Verwaltung der ihnen von der Vorsorgeeinrichtung übertragenen Vermögenswerte;
- b) tätigen die Anlagen, gestützt auf schriftlich vereinbarte Anlageziele, Anlagerichtlinien und weitere Vorgaben;
- c) berichten dem Chief Investment Officer periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen;
- d) berichten dem Chief Investment Officer regelmässig in Bezug auf ihre Abhängigkeit von einzelnen Investoren gemäss den Vorgaben von Anhang A3.1 «Diversifikation».

#### Aufgaben des Global Custodian

Der Global Custodian ist verantwortlich für das treuhänderische und sichere Aufbewahren und die administrative Verwaltung der ihm von der Vorsorgeeinrichtung übertragenen Vermögenswerte. Er hat unter anderem die sachgerechte und rechtskonforme Verwahrung, Verbuchung und Abwicklung des Effektenhandels zu gewährleisten. Er muss eine für die Erfüllung seiner Aufgaben geeignete Betriebsorganisation haben und für diese Tätigkeit qualifiziertes Personal beschäftigen. Bei der Auswahl des Global Custodians ist auf die Bonität und auf Risiken wie Liquiditäts-, Solvenz- oder Gegenparteirisiken zu achten, die die Vorsorgeeinrichtung während der gesamten Geschäftsbeziehung überwacht.

Die vom Global Custodian zu erbringenden Dienstleistungen umfassen in der Regel folgende Aufgaben:

- a) Investment Reporting
- b) Compliance Monitoring



# Überwachung und Berichterstattung

11 Überwachung und Berichterstattung

## III – Überwachung und Berichterstattung

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen.

Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch Bericht zu erstatten, sodass der Stiftungsrat und das Investment Committee die ihr zugeordnete Verantwortung anhand von aussagekräftigen und nachvollziehbaren Informationen wahrnehmen können.

Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

---

### Berichterstattung

Thematik/Inhalt	Adressat	Berichterstatter	Periodizität
Beurteilung Anlagetätigkeit Beurteilung Anlageerfolg Handlungsempfehlungen	Stiftungsrat	Investment Committee (unterstützt durch strategischen Investment Controller)	jährlich
Anlagetätigkeit und Anlageerfolg	Investment Committee	Chief Investment Officer	quartalsweise
Bericht über Anlagetätigkeit	Chief Investment Officer	Portfoliomanager	laufend
Vermögensausweise Investment Report – Performance (auf allen Stufen) – Vermögensstruktur – Strukturanalysen Compliance Monitoring	Investment Committee Chief Executive Officer Chief Investment Officer Chief Financial Officer	Global Custodian	monatlich

# IV

## Schlussbestimmungen

## IV – Schlussbestimmungen

### **Änderungsvorbehalt**

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern. Alle künftigen Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

### **Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 13. Dezember 2023 per 31. Dezember 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 31. Dezember 2022.

### **Massgebender Text**

Das vorliegende Reglement wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

### **Nicht im Anlagereglement geregelte Sachverhalte**

Im Anlagereglement nicht definierte Sachverhalte werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung des Anlagereglements geregelt.

PENSIONSASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Joachim Oechslin  
Präsident des Stiftungsrats

Moreno Ardia  
Vizepräsident des Stiftungsrats

# Anhang I – Strategische Vermögensstruktur

15 Strategische Vorgaben

16 Anlageerweiterungen

16 Wertschwankungsreserve

# Anhang I – Strategische Vermögensstruktur

## A1.1 Strategische Vorgaben

Es gelten folgende Anlagebandbreiten und Benchmarks:

### Anlagebandbreiten und Benchmarks

Kategorie	Subkategorie	SAA	Min.	Max.	Benchmark
<b>Nominal Assets</b>					
	Liquidity	4,0	0	15,5	FTSE 1-M CHF Eurodeposit
<b>Total Liquidity</b>		<b>4,0</b>			
	Listed Rates CHF	15,0	9	20	50% SBI AAA-AA 1-10 50% SBI AAA-AA 10+
	Listed Rates Non-CHF	18,0	14	22	50% Bloomberg Agg. Treasuries DM Ex-CHF 1-10 50% Bloomberg Agg. Treasuries DM Ex-CHF 10+
<b>Total Rates</b>		<b>33,0</b>	<b>23</b>	<b>42</b>	
	Listed Credit CHF	4,0	2	10	SBI A-BBB
	Listed Credit Non-CHF	10,0	0	18	Bloomberg Global Agg. Corporate Ex-CHF
<b>Total Credit</b>		<b>14,0</b>	<b>10</b>	<b>18</b>	
<b>Total Nominal Assets</b>		<b>51,0</b>			
<b>Real Assets</b>					
	Listed Equity CH	2,5	0	8	Swiss Performance Index
	Listed Equity Non-CH	12,0	7	22	15% MSCI Europe ex Switzerland IMI 74% MSCI North America IMI 11% MSCI Pacific IMI
	Listed Equities EM	2,5	0	4	72% MSCI Emerging Markets ex China 28% MSCI China All Shares
	Private Equity	6,0	4	8	MSCI World + 1,5% p.a.
<b>Total Equity</b>		<b>23,0</b>	<b>16,5</b>	<b>29,5</b>	
	Infrastructure	4,5	2	8,5	MSCI World Core Infrastructure + 1% p.a.
<b>Total Infrastructure</b>		<b>4,5</b>	<b>2</b>	<b>8,5</b>	
	Listed und Private Real Estate CH	17,0	12	23,5	21% SXI Real Estate Funds 16% SXI Real Estate Shares 4% FTSE 1-M CHF Eurodeposit 59% KGAST Immo-Index Gemischt
	Private Real Estate Non-CH	2,5	1	6	MSCI Global Property Fund Index (lag 90d)
<b>Total Real Estate</b>		<b>19,5</b>	<b>13</b>	<b>29,5</b>	
	Opportunistic	0,0	0	15 <sup>1</sup>	
	Risk Mitigation	0,0	0	15 <sup>1</sup>	
<b>Total Commodity</b>		<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>20<sup>1</sup></b>	
<b>Total Real Assets</b>		<b>47,0</b>			
<b>Active Strategies</b>					
	Opportunistic	0,0	0	15 <sup>1</sup>	
	Risk Mitigation	0,0	0	15 <sup>1</sup>	
<b>Total Active Strategies</b>		<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>20<sup>1</sup></b>	
<b>Transition</b>					
	Transition	2,0	0	4	Kategorienperformance
<b>Total Transition</b>		<b>2,0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	
<b>Fremdwährungen</b>					
	Fremdwährungen	2,5	0	10	1 Month Forward Points (month end) WMR fixing London 4pm
<b>Total Fremdwährungen</b>		<b>2,5</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	

<sup>1</sup> Es handelt sich um konsolidierte Bandbreiten für Opportunistic und Risk Mitigation Investments. Opportunistic und Risk Mitigation Investments sind neben den Kategorien Commodity und Active Strategies auch in den Kategorien Rates, Credit und Equity möglich (siehe ebenfalls nachfolgende Tabelle «Aggregierte Anlagebandbreiten»).

---

## Aggregierte Anlagebandbreiten

	SAA	Min.	Max.
Listed Rates EM und Listed Credit Non-CHF HY <sup>1</sup>	0,0	0	4
Higher Risk Illiquid Assets <sup>2</sup>	10,5	5,5	19,3
Lower Risk Illiquid Assets <sup>2</sup>	13,5	5,6	23,5

<sup>1</sup> Die Subkategorien sind nicht Teil der Tabelle zu den Anlagebandbreiten und Benchmarks, weil keine strategischen Gewichte bestehen.

<sup>2</sup> Gemäss ALM-Studie 2022.

Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens wöchentlich überprüft. Wird eine Verletzung der Bandbreiten festgestellt, müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen. Die Korrekturen haben, wenn möglich, innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Den speziellen Liquiditätseigenschaften einzelner Anlagekategorien ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

## A1.2 Anlageerweiterungen

Der Stiftungsrat kann Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 bewilligen. Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten wird im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt.

Es bestehen die folgenden Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten:

---

### Anlageerweiterungen

Alternative Investments	Maximale Anlagebandbreite ist 25%.
Alternative Investments	Anlagen in nicht kotierte Gesellschaften oder andere direkt gehaltene Anlagen sind erlaubt, soweit diese auf unterster Stufe diversifiziert sind.
Alternative Investments	Anlagen in physisches Gold sind erlaubt.

## A1.3 Wertschwankungsreserve

Der Sollwert der Wertschwankungsreserve wird nach der finanzökonomischen Methode ermittelt und in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt. Es wird der bedingte Verlust für ein Sicherheitsniveau von 98% über ein Jahr zurückgestellt.

Der Sollwert wird periodisch – oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern – überprüft und, wenn nötig, angepasst.

Der Sollwert der Wertschwankungsreserve beträgt 18%. Dieser Sollwert wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen.



# Anhang II – Kompetenzordnung direkte Schweizer Immobilien

18 Kompetenzordnung direkte Schweizer  
Immobilien

# Anhang II – Kompetenzordnung direkte Schweizer Immobilien

## A2.1 Kompetenzordnung direkte Schweizer Immobilien

### Kompetenzordnung zur Beschaffung und Bewirtschaftung von direkten Schweizer Immobilien

Tätigkeiten/Aufgaben	Portfolio- manager direkte Immobilien Schweiz	Leiter direkte Immobilien Schweiz	Bereichs- leiter Immobilien- anlagen	CIO	Investment Committee
<b>1 Verkauf Liegenschaften und Kauf bestehender Objekte/Neubauprojekte</b>					
1.1 Verkaufsaufträge und Käufe (bestehende Liegenschaften, Infrastrukturbauten der öffentlichen Hand, baureife oder baubewilligte Projekte, entwicklungsfähiges Bauland) bzw. Verträge im Zusammenhang mit Neubau, Projektierung, Entwicklung usw. Objekte/Aufträge					
– bis CHF 20 Mio.	Antrag	Entscheid	Information		
– bis CHF 50 Mio.		Antrag	Entscheid	Information	
– über CHF 50 Mio.			Antrag	Entscheid	Information
1.2 Verkaufs- und Kaufabschluss inklusive rechtlicher und vertraglicher Formalitäten		Ausführung	Information		
<b>2 Liegenschaftmanagement</b>					
2.1 Abschluss von beschränkten dinglichen Rechten gemäss OR, sowie Abschluss von Mietverträgen, Dienstleistungsverträgen und Werkverträgen	Antrag	Entscheid			
2.2 Sonstiges Immobilienmanagement (sämtliche Geschäfte)					
– bis CHF 50'000	Entscheid	Information			
– bis CHF 200'000	Antrag	Entscheid	Information		
– bis CHF 500'000		Antrag	Entscheid	Information	
2.3 Bewilligung des ordentlichen Jahresbudgets, für jeweils					
i) Sanierungen					
ii) Ordentlicher Unterhalt + Betrieb					
– bis CHF 30 Mio.		Antrag	Entscheid		
– bis CHF 50 Mio.			Antrag	Entscheid	
– über CHF 50 Mio.			Antrag	Entscheid	Information
2.4 Bewilligung von Kreditgesuchen für ordentliche Sanierungen					
– bis CHF 10 Mio.	Antrag	Entscheid			
– über CHF 10 Mio.		Antrag	Entscheid		
2.5 Bewilligung von Kreditgesuchen für Sanierungen ausserhalb des Jahresbudgets					
– bis CHF 5 Mio.	Antrag	Entscheid			
– bis CHF 10 Mio.		Antrag	Entscheid		
– über CHF 10 Mio.			Antrag	Entscheid	Information

### Erläuterungen zu den Kompetenzen

Abkürzung	Umschreibung	Mit Verantwortung für	Verbundene Rechte und Pflichten
Antrag	Antragstellung an die entscheidende Instanz	Richtigkeit der Angaben in technischer und finanzieller Hinsicht	Entscheid muss gegenüber Antragsteller kommuniziert werden
Entscheid	Endgültiger Entscheid	Richtige Beurteilung der Entscheidungsgrundlagen	Kontrollrecht über Ausführung, Anhörungspflicht gegenüber Mitspracheberechtigten
Information	Ausführende oder entscheidende Instanz informiert über Entscheid	–	–
Ausführung	Ausführung des Entscheids durch entsprechende Anordnung oder eigene Arbeit	Fachlich richtige Ausführung im Rahmen der vorgegebenen Entscheide	Anordnungs- und Kontrollrecht gegenüber Unterstellten, Informationspflicht gegenüber Auftraggeber

# Anhang III – Anlagerichtlinien

- 20 Grundsätze
- 20 Fremdfinanzierung
- 20 Anlagen mit Nachschuss-, Garantie-  
oder Bürgschaftsverpflichtungen
- 20 Derivative Instrumente
- 21 Securities Lending und Repo-Geschäfte
- 21 Alternative Anlagen
- 21 Weitere Richtlinien für die einzelnen  
Anlagekategorien (vgl. Anhang I – Strategische  
Vermögensstruktur)

## Anhang III– Anlagerichtlinien

### A3.1 Grundsätze

- Bei der Anlage des Vermögens ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
- Die Finanzinstrumente und Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.
- Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.
- Die Anlagen können direkt in Finanzinstrumente oder indirekt mittels Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen («Kollektivanlagen») sowie mittels Derivaten vorgenommen werden. Die Anlageform kann innerhalb einer Anlagekategorie eingeschränkt werden.
- Kollektivanlagen müssen die Vorgaben von Art. 56 BVV 2 erfüllen.
- Im Rahmen der Manager-Selektion entscheidet der Chief Investment Officer über die jeweils geeigneten Anlagevehikel. Das Investment Committee überwacht die Auswahl, Gründung und Liquidation der eingesetzten Anlagevehikel.
- Die Erträge, die ein externer Portfoliomanager mit der Pensionskasse erzielt, dürfen 25% (Geschäftsjahr 2023) bzw. 17,5% (ab Geschäftsjahr 2024) der gesamten Erträge des Portfoliomanagers nicht übersteigen.

### A3.2 Fremdfinanzierung

Die Pensionskasse nimmt im Rahmen der Vermögensanlage langfristig keine Fremdmittel auf. Kurzfristig und temporär ist die Aufnahme von Fremdmitteln bei direkten Immobilienanlagen im Rahmen des Gesetzes erlaubt.

Die Belehnung von Wertschriften mittels Lombardkrediten sowie der Aufbau einer Hebelwirkung (implizite Kreditaufnahme) auf das Gesamtvermögen der Vorsorgeeinrichtung mittels derivativer Instrumente sind nicht zulässig.

### A3.3 Anlagen mit Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen

Anlagen sind nicht zulässig, wenn sie Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen bedingen.

Derivative Instrumente, wie zum Beispiel Futures, Forwards, Optionen oder Swaps, werden nicht als Anlagen mit Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen angesehen.

Eine zum Voraus festgelegte maximale Einzahlungsverpflichtung, deren Zeitrahmen bekannt ist (sogenanntes Commitment), wird nicht als Nachschussverpflichtung betrachtet. Die entsprechenden Mittel eines nicht ausgenutzten Commitments müssen fristgerecht in Form von Liquidität oder liquiditätsnahen Anlagen verfügbar sein.

Die Vorgaben für die Vermögensanlage sind mit den effektiven Anlagewerten einzuhalten, das heisst, offene Commitments werden nicht berücksichtigt.

### A3.4 Derivative Instrumente

Der Einsatz von Derivaten ist unter Einhaltung der Bestimmungen in Art. 56a BVV 2 sowie des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) und der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) in allen Anlagekategorien gemäss A3.7 Weitere Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien erlaubt.

Die Pensionskasse wird unter FinfraG als «kleine finanzielle Gegenpartei» klassifiziert.

Die Vorgaben für die Vermögensanlage sind unter Berücksichtigung des ökonomischen Exposures der derivativen Instrumente einzuhalten.

## A3.5 Securities Lending und Repo-Geschäfte

Die Ausleihe von Wertpapieren (Securities Lending) ist nur zulässig, solange dadurch die Ausübung der Rechte als Gesellschafter und Eigentümer nicht vereitelt wird und die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse eingehalten werden.

Das Securities Lending bedingt entsprechende Sicherheiten seitens der Depotbank, die über ein Kurzfrist-Rating einer anerkannten Ratingagentur von mindestens A-1 (Standard & Poor's) bzw. P-1 (Moody's) oder gleichwertig verfügen muss. Der Wert der Sicherheiten hat jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Wertpapiere zu betragen. Aktien und Obligationen der UBS AG oder der Credit Suisse AG und ihren Tochtergesellschaften sind als Sicherheiten nicht zulässig.

Der Stiftungsrat kann im Einzelfall eine Abweichung vom Mindestrating der Depotbank bewilligen.

Repo-Geschäfte (Pensionsgeschäfte), in denen die Pensionskasse direkt als Pensionsgeberin auftritt, sind nicht erlaubt. Reverse-Repo-Geschäfte sowie Repo-Geschäfte innerhalb von kollektiven Kapitalanlagen sind erlaubt. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse werden eingehalten.

## A3.6 Alternative Anlagen

Als alternative Anlagen gelten Anlagen in Hedge-Fonds, Private Equity, Insurance Linked Securities und Rohstoffe (Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2) sowie alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a-<sup>d</sup>ter BVV 2 zugeordnet werden können, beispielsweise die in Art. 53 Abs. 3 BVV 2 genannten Anlagen.

Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden (Art. 53 Abs. 4 BVV 2).

Investitionen in alternative Anlagen sind einer angemessenen Due-Diligence-Analyse zu unterziehen. Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.

Im Falle von indirekten Anlageinstrumenten sind die Anlagerichtlinien nicht auf Basis der rechtlichen Strukturen, sondern wenn möglich unter Berücksichtigung eines Look-through einzuhalten.

Alternative Anlagen sind nur zulässig, wenn sie keine Nachschuss-, Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen für die Pensionskasse bedingen.

## A3.7 Weitere Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien (vgl. Anhang I – Strategische Vermögensstruktur)

Innerhalb der vom Stiftungsrat bestimmten Bandbreiten gelten folgende zusätzliche Richtlinien:

### Liquidity

Zulässig sind Konto-, Festgeld- und Geldmarktanlagen in Schweizer Franken oder Fremdwährungen. Investitionen in Geldmarktfonds oder entsprechende Mandate sind ebenfalls gestattet.

### Rates

Zulässig sind Anlagen in kotierte und nicht kotierte Forderungen in Schweizer Franken und Fremdwährungen.

Darlehen können an öffentlich-rechtliche Körperschaften (zum Beispiel Bund, Kantone und Gemeinden) vergeben werden. Es muss dabei ein Mindestrating von A oder gleichwertig vorliegen.

### Credits

Zulässig sind Anlagen in kotierte und nicht kotierte Forderungen in Schweizer Franken und Fremd-

währungen. Für Anlagen mit alternativem Charakter gelten die Bestimmungen gemäss A3.6 Alternative Anlagen.

Innerhalb der vom Stiftungsrat bestimmten Bandbreiten für die Anlagekategorie Credits sind Investitionen für kotierte Forderungen sowohl in Investment-Grade- als auch in High-Yield-Anlagen erlaubt. Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.

### **Equity**

Als Equity gelten direkte oder indirekte Beteiligungen am Aktienkapital von kotierten oder nicht kotierten Unternehmen. Für Anlagen mit alternativem Charakter gelten die Bestimmungen gemäss A3.6 Alternative Anlagen. Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.

### **Infrastructure**

In diese Kategorie fallen Infrastrukturanlagen mit oder ohne Hebelwirkung. Für Anlagen mit Hebelwirkung gelten die Ausführungen gemäss A3.6 Alternative Anlagen.

### **Real Estate**

Real-Estate-Anlagen können direkt oder indirekt in Immobilien im In- und Ausland erfolgen, wobei es keine Beschränkungen bezüglich der Nutzungsart gibt.

Bei den direkten Real-Estate-Anlagen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Real-Estate-Anlagen in baureife und baubewilligte Projekte sowie in entwicklungsfähiges Bauland sind zulässig.
- Real-Estate-Anlagen können folgende Eigentumsformen aufweisen: Alleineigentum, Miteigentum und Stockwerkeigentum.
- Immobilien in grossen Agglomerationen werden bevorzugt. Massgebend bei der Beurteilung des Standorts sind die regionalen wirtschaftlichen Verhältnisse (Arbeitsplatzangebot), die Bevölkerungsentwicklung, die Lage am Wohnungsmarkt sowie die Lebensraumqualität (unter anderem Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel, Nähe zu Schulen und Einkaufsmöglichkeiten).
- Eigenständigkeit in Bezug auf Bewirtschaftung und Verfügungsmöglichkeit ist anzustreben. Miteigentumsverhältnisse und gemeinschaftliche Nutzung von Objekten oder Objektteilen kommen nur in zweiter Linie infrage.

Indirekte Real-Estate-Anlagen erfolgen über kotierte und nicht kotierte kollektive Anlageinstrumente und vergleichbare Strukturen.

### **Commodity**

Zulässig sind Anlagen in diversifizierte Kollektivanlagen, diversifizierte Zertifikate, diversifizierte strukturierte Produkte oder diversifizierte derivate Finanzinstrumente.

### **Active Strategies**

Anlagen in der Kategorie Active Strategies sind Investitionen in traditionelle oder alternative Anlagen. Die Anlagen haben je nach Sachverhalt den Zweck der Risikoreduzierung oder der Renditeerhöhung.

### **Transition**

Anlagen, die sich in Liquidation befinden oder bei denen eine solche geplant ist. Typischerweise betrifft dies Anlagen, die nicht in kurzer Zeit liquidiert werden können.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Umkategorisierung einer Anlage oder eines Portfolios in diese Anlagekategorie.

## Anhang IV – Bewertungsgrundsätze

## Anhang IV – Bewertungsgrundsätze

Das Anlagevermögen ist zu Marktwerten per Bilanzstichtag nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26 – in der gemäss Art. 47 BVV 2 anwendbaren Fassung – zu bewerten. Sollten keine Marktpreise verfügbar sein, ist die Bewertung nach transparenten und anerkannten Methoden vorzunehmen.

Die direkten Immobilien werden zum Marktwert bzw. zum Fair Value bewertet und bilanziert. Basis für die Ermittlung des Marktwerts ist die Summe der auf den Bewertungszeitpunkt diskontierten Netto-Cashflows (DCF-Methode). Die Marktwerte der Immobilien werden jährlich überprüft, wobei 20% des Immobilienbestands anlässlich der Überprüfung zu besichtigen sind. Innerhalb von fünf Jahren sind alle Immobilien zu besichtigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.



## Anhang V – Anlagen beim Arbeitgeber

## Anhang V – Anlagen beim Arbeitgeber

Als Anlagen beim Arbeitgeber gelten alle Anlagen bei der UBS AG und der Credit Suisse AG und ihren Tochtergesellschaften bzw. Anlagen bei anderen angeschlossenen Firmen mit Ausnahme der Gelder, die nicht Anlage-, sondern Geschäftsverkehrscharakter haben (betriebsnotwendige Liquidität). Geschäftsverkehrscharakter haben dabei auch Gelder, die mit Blick auf eine beabsichtigte Investition oder Reinvestition für einen gewissen Zeitraum in liquider Form angelegt sind.

## Anhang VI – Abkürzungen

## Anhang VI – Abkürzungen

In diesem Anlagereglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

**ALM**

Asset and Liability Management

**BVG**

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

**BVV 2**

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

**CIO**

Chief Investment Officer

**ESG**

Environmental, Social and Governance

**FinfraG**

Finanzmarktinfrastukturgesetz

**FinfraV**

Finanzmarktinfrastukturerordnung

**OR**

Schweizerisches Obligationenrecht

**Pensionskasse**

Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)

**ZGB**

Schweizerisches Zivilgesetzbuch



**PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)**

Postfach

8070 Zürich

[pensionskasse.credit-suisse.com](https://pensionskasse.credit-suisse.com)

Copyright © 2023 Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.